Klage, eingereicht am 20. Januar 2012 — Athens Resort Casino/Kommission

(Rechtssache T-36/12)

(2012/C 80/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Athens Resort Casino AE Symmetochon (Marrousi, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Niejahr, Q. Azau, F. Spyropoulos, I. Dryllerakis und K. Spyropoulos sowie F. Carlin, Barrister)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss 2011/716/EU der Kommission vom 24. Mai 2011 über die staatliche Beihilfe C 16/10 (ex NN 22/10, ex CP 318/09) Griechenlands zugunsten bestimmter griechischer Kasinos (ABl. L 285 vom 1.11.2011, S. 25) (im Folgenden: angefochtener Beschluss) für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, den angefochtenen Beschluss insoweit für nichtig zu erklären, als er sie betrifft,
- weiter hilfsweise, den angefochtenen Beschluss insoweit für nichtig zu erklären, als er die Rückforderung von Beträgen von ihr anordnet;
- der Beklagten ihre eigenen Kosten und die der Klägerin im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren entstehenden Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund:

- Die Beklagte habe durch ihre Feststellung, dass es sich bei der beanstandeten Maßnahme um eine staatliche Beihilfe handele, gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV verstoßen, indem sie
 - festgestellt habe, dass die Klägerin in Form einer "steuerlichen Ungleichbehandlung" einen wirtschaftlichen Vorteil in Höhe von 7,20 Euro pro Ticket erlangt habe;
 - b) festgestellt habe, dass mit der Maßnahme ein Verzicht auf staatliche Einnahmen einhergegangen sei;
 - c) angenommen habe, dass es sich um eine selektive Maßnahme zugunsten der Klägerin gehandelt habe, und
 - d) zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die Maßnahme den Wettbewerb verfälscht und sich auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten ausgewirkt habe.

2. Zweiter Klagegrund:

— Die Beklagte habe gegen Art. 296 AEUV verstoßen, indem sie keine ausreichende Begründung geliefert habe, anhand deren die Klägerin hätte verstehen und das Gericht hätte überprüfen können, warum sie davon ausgegangen sei, dass die Klägerin einen selektiven Vorteil erlangt habe und dass diese Vorteile jeweils einen Verzicht auf staatliche Einnahmen bedeutet hätten und geeignet gewesen seien, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

3. Dritter Klagegrund:

- Sollte das Gericht feststellen, dass der Klägerin eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Beihilfe gewährt worden sei, habe es den angefochtene Beschluss insoweit für nichtig zu erklären, als mit ihm die Rückforderung von Beträgen von der Klägerin angeordnet werde, denn die Rückforderung verstoße gegen
 - a) Art. 14 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates (¹), nach dem sich die Rückforderung nach der vom Empfänger erhaltenen Beihilfe zu richten habe, da die Beklagte es unterlassen habe, im angefochtenen Beschluss den Betrag der Beihilfe, den die Klägerin erhalten haben soll, richtig zu beziffern:
 - b) Art. 14 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung Nr. 659/1999, da die Rückforderung im vorliegenden Fall gegen allgemeine Grundsätze des Unionsrechts verstoße, u. a. gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes, der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit.

Klage, eingereicht am 30. Januar 2012 — Hamcho und Hamcho International/Rat

(Rechtssache T-43/12)

(2012/C 80/43)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Mohamad Hamcho (Damaskus, Syrien) und Hamcho International (Damaskus) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Ponsard)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Kläger beantragen,

die vorliegende Klage im beschleunigten Verfahren zuzulassen;

Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83, S. 1).

- folgende Rechtsakte, soweit sie die Kläger betreffen, für nichtig zu erklären:
 - den Beschluss 2011/273/GASP in der aktuellen ergänzten und geänderten Fassung, einschließlich aller in Randnr. 17 [der Klageschrift] angeführten Beschlüsse;
 - die Verordnung Nr. 442/2011 in der aktuellen ergänzten und geänderten Fassung, einschließlich aller in Randnr. 18 [der Klageschrift] angeführten Verordnungen;
 - den Beschluss 2011/782/GASP in der aktuellen, insbesondere durch den Durchführungsbeschluss 2012/37/GASP ergänzten und geänderten Fassung gemäß Randnr. 19 [der Klageschrift];
 - die Verordnung Nr. 36/2012 in der aktuellen, insbesondere durch die Durchführungsverordnung Nr. 55/2012 ergänzten und geänderten Fassung gemäß Randnr. 20 [der Klageschrift];
- den in seiner an die Kläger gerichteten Mitteilung vom 21.
 Dezember 2011 enthaltenen Beschluss des Rates für nichtig zu erklären, soweit darin an ihrer Eintragung auf den streitigen Listen festgehalten wird;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger zwei Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-653/11, Jaber/Rat, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder diesen ähneln.

Beschluss des Gerichts vom 6. Februar 2012 — Colegio Oficial de Farmacéuticos de Valencia/Kommission

(Rechtssache T-337/09) (1)

(2012/C 80/44)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

Beschluss des Gerichts vom 18. Januar 2012 — Ghost Brand/HABM — Procter & Gamble International Operations (GHOST)

(Rechtssache T-298/11) (1)

(2012/C 80/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(1) ABl. C 238 vom 13.8.2011.

Beschluss des Gerichts vom 18. Januar 2012 — Otto/HABM — Nalsani (TOTTO)

(Rechtssache T-300/11) (1)

(2012/C 80/46)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(1) ABl. C 238 vom 13.8.2011.

Beschluss des Gerichts vom 18. Januar 2012 — Stichting Greenpeace Nederland und PAN Europe/Kommission

(Rechtssache T-362/11) (1)

(2012/C 80/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(1) ABl. C 252 vom 27.8.2011.

Beschluss des Gerichts vom 26. Januar 2012 — Symfiliosi/Grundrechteagentur

(Rechtssache T-397/11) (1)

(2012/C 80/48)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 256 vom 24.10.2009.

⁽¹⁾ ABl. C 282 vom 24.9.2011.